

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 23. November 1989

225. Stück

542. Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich und dem Minister für Verkehr des Vereinigten Königreiches nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Peressigsäure mit höchstens 40% Peressigsäure in Kombinationsverpackungen (Kunststoff)
543. Vereinbarung zwischen dem Verkehrsminister des Königreiches Belgien und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR über die Freistellung von Zinkstaub und Zinkpulver von den Beförderungsvorschriften des ADR
544. Notenwechsel betreffend Ergänzung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Singapur über den Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus
545. Drittes Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit (NR: GP XVII RV 459 AB 512 S. 56. BR: AB 3458 S. 499.)

542.

(Übersetzung)

AGREEMENT

BETWEEN THE FEDERAL MINISTER OF PUBLIC ECONOMY AND TRANSPORT OF THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE SECRETARY OF THE STATE FOR TRANSPORT IN THE UNITED KINGDOM UNDER MARGINAL 2010 OF ADR RELATING TO THE CARRIAGE OF PERACETIC ACID WITH A CONTENT OF NOT MORE THAN 40% PERACETIC ACID IN COMPOSITE PACKAGINGS (PLASTICS MATERIAL)

(1) By derogation from the provisions of marginals 2550 and 2551 of Annex A of ADR, stabilized peracetic acid with a content of:

- not more than 40% peracetic acid,
 - not more than 6% hydrogen peroxide,
 - 5% to 20% water,
 - 35% to 75% acetic acid,
 - not more than 1% sulphuric acid
- and a stabilizer

may be carried as a substance of Class 5.2, .35° in international road transport under the following conditions:

1. Packaging

- 1.1 The substance shall be packed in quantities of not more than 25 kg in composite packagings (plastics material) of type 6HG2—plastics

VEREINBARUNG

ZWISCHEN DEM BUNDESMINISTER FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM MINISTER FÜR VERKEHR DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHES NACH Rn. 2010 DES ADR ÜBER DIE BEFÖRDERUNG VON PERESSIGSÄURE MIT HÖCHSTENS 40% PERESSIGSÄURE IN KOMBINATIONSPACKUNGEN (KUNSTSTOFF)

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2550 und 2551 der Anlage A des ADR darf Peressigsäure, stabilisiert, mit

- höchstens 40% Peressigsäure,
 - höchstens 6% Wasserstoffperoxid,
 - 5 bis 20% Wasser,
 - 35 bis 75% Essigsäure,
 - höchstens 1% Schwefelsäure
- und einem Stabilisator

als Stoff der Klasse 5.2, Ziffer 35, im internationalen Straßenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Verpackung

- 1.1 Der Stoff ist in Mengen bis zu höchstens 25 kg in Kombinationsverpackungen (Kunststoff) des Typs 6HG2 — Kunststoffgefäße mit einer

receptacles with an outer fibreboard box — in accordance with the provisions of Appendix A.5.

- 1.2 The plastics receptacles shall be fitted with a special closure, which can be sealed, made of suitable plastics material and having an opening at the top which permits compensation between the international pressure and atmospheric pressure and in all circumstances — even in the event of expansion of the liquid through heating — prevents the liquid from splashing out and impurities from entering the liquid.

- 1.3 The composite packagings shall be equipped with a device for protection against sunlight.

2. Design type test

- 2.1 The suitability of the packaging shall be proved by means of a design type test carried out in accordance with the provisions of Appendix A.5 by a body approved in the consigning country.

- 2.2 The conditions relating to packing group I shall be applicable.

- 2.3 The drop test shall be carried out on 5 samples per design type.

The following drop tests are required:

- first test: flat on the base;
- second test: flat on the top;
- third test: flat on the longest side;
- fourth test: flat on the shortest side;
- fifth test: on a corner.

3. Approval and marking

- 3.1 The packaging design type shall be approved in accordance with the above-mentioned provisions.

- 3.2 Every packaging manufactured in conformity with the approved design type shall be marked in accordance with the above-mentioned provisions.

3.3 Thermal stability test

The thermal stability test of the substances at 50 °C (SADT of at least 55 °C) may be demonstrated by means of a test carried out in conformity with the conditions laid down in Part II of the UN Recommendations "Tests and Criteria" (ST/SG/AC.10/11).

4. Other requirements

- 4.1 Each package shall in addition bear a label conforming to model no. 8.

- 4.2 The other provisions of ADR applicable to the substances of marginal 2551, 35 °, shall be applied by analogy.

Schutzverpackung aus Pappe in Kistenform — gemäß Anhang A.5 zu verpacken.

- 1.2 Die Kunststoffgefäße müssen mit einem plombierfähigen Spezialverschluß aus geeignetem Kunststoff versehen sein, der oben eine Öffnung aufweist, die den Ausgleich zwischen dem inneren und dem atmosphärischen Druck gestattet und unter allen Umständen — auch bei einer Ausdehnung der Flüssigkeit infolge Erwärmung — das Austreten von Flüssigkeit verhindert, ohne daß Verunreinigungen in das Gefäß gelangen können.

- 1.3 Die Kombinationsverpackungen müssen mit einem Sonnenschutz versehen sein.

2. Baumusterprüfung

- 2.1 Die Eignung der Verpackung muß durch eine Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt/Prüfstelle gemäß den Vorschriften des Anhangs A.5 zum ADR nachgewiesen sein.

- 2.2 Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe I anzuwenden.

- 2.3 Die Fallprüfung ist mit 5 Prüfmustern je Bauart durchzuführen.

Je ein Fallversuch ist wie folgt vorzuschreiben:

- 1. Fallversuch: flach auf den Boden;
- 2. Fallversuch: flach auf den Oberteil;
- 3. Fallversuch: flach auf eine Längsseite;
- 4. Fallversuch: flach auf eine Querseite;
- 5. Fallversuch: auf eine Ecke.

3. Zulassung und Kennzeichnung

- 3.1 Die Bauart der Verpackung muß gemäß den vorgenannten Vorschriften zugelassen sein.

- 3.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß gemäß den vorgenannten Vorschriften gekennzeichnet sein.

3.3 Prüfung der thermischen Stabilität

Die Stoffe müssen eine thermische Stabilität bei 50 °C (SADT von mindestens 55 °C) durch eine Prüfung nach Kapitel II der UN-Empfehlungen (in der Ausgabe ST/SG/AG.10/11) nachgewiesen haben.

4. Sonstige Vorschriften

- 4.1 Jedes Versandstück ist zusätzlich mit einem Gefahrezettel nach Muster 8 zu kennzeichnen.

- 4.2 Die sonstigen für Stoffe der Rn. 2551, Ziffer 35, geltenden Vorschriften des ADR sind entsprechend anzuwenden.

4.3 The packages may be carried only in closed or sheeted vehicles.

(2) The consignor shall include the following additional entry in the transport document: "Carriage agreed under the terms of marginal 2010 of ADR".

(3) This agreement shall apply until revoked by one of the Contracting Parties, to transport operations between the Republic of Austria and the United Kingdom.

Vienna, 19 June 1989

For the Federal Minister of Public Economy and Transport of the Republic of Austria:

Kafka

London, 6 September 1989

Competent Authority for ADR in the United Kingdom:

L. Grainger

4.3 Die Beförderung der Versandstücke ist nur in gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen zugelassen.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken: „Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR.“

(3) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Wien, den 19. Juni 1989

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:

Kafka

London, den 6. September 1989

Die für das ADR zuständige Behörde des Vereinigten Königreiches:

L. Grainger

Vranitzky

543.

(Übersetzung)

ACCORD

entre le Ministre des Transports du Royaume de Belgique et le Ministre Fédéral de l'Economie Publique et des Transports de la République d'Autriche au titre des marginaux 2010 et 10 602 de l'ADR relatif à l'exonération de la poussière de zinc et de la poudre de zinc des prescriptions de transport de l'ADR

(1) Par dérogation aux prescriptions des marginaux 2430 et 2431 ainsi que 2470 et 2471 de l'Annexe A de l'ADR, les prescriptions des annexes A et B de l'ADR ne sont pas, dans les conditions suivantes, applicables à la poussière et la poudre de zinc de la classe 4.2, marginal 2431, 6° a) ainsi qu'à la poussière, la poudre et les copeaux fins de zinc de la classe 4.3, marginal 2471, 1° d).

(2) Les matières doivent être éprouvées conformément aux recommandations sur les épreuves et critères, adoptées par les Nations Unies — chapitre 14, alinéas 14.3 et 14.4 des Recommandations de l'ONU relatives au transport des marchandises dangereuses — et elles ne doivent pas nécessairement, eu égard aux résultats des épreuves, être classées en tant que matières dangereuses présentant un risque grave, moyen ou faible (groupes d'emballage I, II ou III).

VEREINBARUNG

zwischen dem Verkehrsminister des Königreiches Belgien und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR über die Freistellung von Zinkstaub und Zinkpulver von den Beförderungsvorschriften des ADR

(1) Abweichend von den Vorschriften des Rn. 2430 und 2431 sowie der Rn. 2470 und 2471 der Anlage A des ADR finden auf Zinkstaub und Zinkpulver der Klasse 4.2, Rn. 2431, Ziffer 6 a) sowie Staub, Pulver und feine Späne von Zink der Klasse 4.3, Rn. 2471, Ziffer 1 d), die Vorschriften der Anlagen A und B des ADR unter folgenden Bedingungen keine Anwendung.

(2) Die Stoffe müssen nach den von den Vereinten Nationen verabschiedeten Empfehlungen für Prüfverfahren und Einstufungskriterien — Kapitel 14, Absätze 14.3 und 14.4 der UN-Empfehlungen über die Beförderung gefährlicher Güter — geprüft sein und dürfen anhand der Prüfergebnisse keine Einstufung als sehr, mittel oder schwach gefährlicher Stoff (Verpackungsgruppen I, II oder III) erfordern.

(3) En sus des indications habituelles, l'expéditeur devra porter dans le document de transport la mention suivante: «Transport convenu aux termes des marginaux 2010 et 10 602 de l'ADR».

(4) Les présent accord s'applique jusqu'à sa révocation par l'une des parties contractantes aux transports effectués entre l'Autriche et la Belgique.

Bruxelles, le 31-7-1989

L'Autorité belge compétente pour l'ADR:

ir. J. Denis

Directeur d'administration

Vienne, le 31-10-1989

Pour le Ministre Fédéral de l'Economie Publique et des Transports de la République d'Autriche:

Kafka

(3) Der Absender hat im Beförderungspapier zusätzlich zu den üblichen Angaben zu vermerken: „Beförderung vereinbart gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR.“

(4) Diese Regelung gilt im Verkehr zwischen der Republik Österreich und Belgien bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Brüssel, den 31. 7. 1989

Die für das ADR zuständige Behörde Belgiens:

J. Denis

Wien, den 31. 10. 1989

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:

Kafka

Vranitzky

544.

Notenwechsel betreffend Ergänzung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Singapur über den Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus

(Übersetzung)

Federal Ministry
for Foreign Affairs
No. 185.53.3/19-III.7/89

Singapore, 12 October 1989

Madam,

I have the honour to propose to modify the Agreement between the Austrian Federal Government and the Government of the Republic of Singapore for air services between and beyond their respective territories, signed at Singapore on 8 August 1978 and amended by exchange of notes on 27 May 1985 as follows:

Article 3, paragraph 1 shall be substituted by the following:

“1. Each Contracting Party shall have the right to designate in writing to the other Contracting Party one or more airlines for the purpose of operating the agreed services on the specified routes.”

As a consequence thereof, any reference to “airline” in the Agreement shall be construed to refer to “airlines” where the context requires.

Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten
GZ 185.53.3/19-III.7/89

Singapur, am 12. Oktober 1989

Sehr geehrte gnädige Frau!

Ich beehre mich vorzuschlagen, das Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Singapur, unterzeichnet in Singapur am 8. August 1978 *) und abgeändert durch den Notenwechsel vom 27. Mai 1985 **) wie folgt abzuändern:

Artikel 3, Absatz 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

„1. Jeder Vertragschließende Teil hat das Recht, dem anderen Vertragschließenden Teil ein oder mehrere Fluglinienunternehmen für den Betrieb der vereinbarten Fluglinien auf den festgelegten Flugstrecken schriftlich namhaft zu machen.“

Folglich ist der Begriff „Fluglinienunternehmen“ im Abkommen als Mehrzahl zu verstehen, wenn dies der Zusammenhang erfordert.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 504/1978

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 308/1985

In view of the relevant recommendations by the International Civil Aviation Organisation (ICAO) I also have the honour to propose the insertion of a new article 7 bis on aviation security after article 7:

**“Article 7 bis
Aviation Security**

(1) Consistent with their rights and obligations under international law, the Contracting Parties reaffirm their obligation to each other to protect the security of civil aviation against acts of unlawful interference. Without limiting the generality of their rights and obligations under international law the Contracting Parties shall, in particular, act in conformity with the provisions of the Convention on Offences and Certain Other Acts Committed on Board Aircraft signed at Tokyo on 14 September 1963, the Convention for the Suppression of Unlawful Seizure of Aircraft signed at the Hague on 16 December 1970 and the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation signed at Montreal on 23 September 1971 or of any other Aviation Security Conventions to which the two parties may adhere.

(2) The Contracting Parties shall provide upon request all necessary assistance to each other to prevent acts of unlawful seizure of civil aircraft and other unlawful acts against the safety of such aircraft, their passengers and crew, airports and air navigation facilities, and any other threat to the security of civil aviation.

(3) The Contracting Parties shall, in their mutual relations, act in conformity with the aviation security provisions established by the International Civil Aviation Organisation and designated as Annexes to the Convention on International Civil Aviation to the extent that such security provisions are applicable to the Contracting Parties; they shall require that operators of aircraft of their registry or operators of aircraft who have their principal place of business or permanent residence in their territory and the operators of airports in their territory act in conformity with such aviation security provisions.

(4) Each Contracting Party agrees that such operators of aircraft may be required to observe the aviation security provisions referred to in paragraph 3 above required by the other Contracting Party for entry into, departure from, or while within the territory of that other Contracting Party. Each Contracting Party shall ensure that adequate

Im Hinblick auf die einschlägigen Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtbehörde (ICAO) beehre ich mich weiters, die Aufnahme eines neuen Artikels 7 a über die Sicherheit der Zivilluftfahrt nach Artikel 7 vorzuschlagen:

**„Artikel 7 a
Sicherheit der Zivilluftfahrt**

(1) Im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Rechten und Pflichten bekräftigen die Vertragsschließenden Parteien ihre gegenseitige Verpflichtung, die Sicherheit der Zivilluftfahrt vor widerrechtlichen Eingriffen zu schützen. Ohne die Allgemeinheit ihrer völkerrechtlichen Rechte und Pflichten zu beschränken, handeln die Vertragsschließenden Parteien insbesondere in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des am 14. September 1963 in Tokio unterzeichneten Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, des am 16. Dezember 1970 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, des am 23. September 1971 in Montreal unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt oder jedes anderen Übereinkommens über die Sicherheit der Luftfahrt, welchem sie noch beitreten.

(2) Die Vertragschließenden Parteien gewähren einander auf Ersuchen jede notwendige Hilfe, um Handlungen der widerrechtlichen Inbesitznahme von Zivilluftfahrzeugen und sonstige widerrechtliche Handlungen gegen die Sicherheit solcher Luftfahrzeuge, von deren Fluggästen und Besatzungsmitgliedern, von Flughäfen und Luftfahreinrichtungen sowie jede sonstige Bedrohung der Sicherheit der Zivilluftfahrt zu verhindern.

(3) Die Vertragschließenden Parteien handeln in ihren gegenseitigen Beziehungen in Übereinstimmung mit den von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation festgelegten und als Anhänge zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt bezeichneten Sicherheitsbestimmungen für die Luftfahrt, sofern solche Sicherheitsbestimmungen auf die Vertragschließenden Parteien anwendbar sind; sie tragen dafür Sorge, daß die Betreiber von Luftfahrzeugen, die bei ihnen registriert sind oder den Hauptgeschäftssitz oder ständigen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet haben, sowie die Betreiber von Flughäfen in ihrem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit diesen Sicherheitsbestimmungen für die Luftfahrt handeln.

(4) Beide Vertragschließenden Parteien kommen überein, daß solche Betreiber von Luftfahrzeugen angehalten werden können, die von der anderen Vertragschließenden Partei geforderten, in Absatz 3 dieses Artikels genannten Sicherheitsbestimmungen für die Luftfahrt für die Einreise in das, die Ausreise aus dem und das Verweilen in dem Hoheitsgebiet

measures are effectively applied within its territory to protect the aircraft and to inspect passengers, crew, carry-on items, baggage, cargo and aircraft stores prior to and during boarding or loading. Each Contracting Party shall also give sympathetic consideration to any request from the other Contracting Party for reasonable special security measures to meet a particular threat.

(5) When an incident or threat of an incident of unlawful seizure of civil aircraft or other unlawful acts against the safety of such aircraft, their passengers and crew, airports or air navigation facilities occurs, the Contracting Parties shall assist each other by facilitating communications and other appropriate measures intended to terminate rapidly and safely such incident or threat thereof."

If the Government of the Republic of Singapore agrees to this proposal I have the honour to propose that the present Note and your Note in reply shall constitute an Agreement between the Austrian Federal Government and the Government of the Republic of Singapore by which the Air Services Agreement between the Austrian Federal Government and the Government of the Republic of Singapore, signed at Singapore on 8 August 1978, is modified and amended and which shall enter into force sixty (60) days after the present exchange of Notes.

Please accept, Madam, the assurances of my highest consideration.

Erich Binder
Minister plenipotentiary

Mrs Lim Siok Peng
Deputy Director (Air & Telecommunications)
Ministry of Communications And Information
460, Alexandra Road #39-00
PSA Building, Singapore 0511

Ministry of Communications and Information
MCI CA 2/1-05 Vol 2
No. 185.53.3/19-III.7/89

12 Oct 89

Sir,

I have the honour to acknowledge receipt of your Note of 12 Oct 89 which reads as follows:

dieser anderen Vertragschließenden Partei zu befolgen. Beide Vertragschließenden Parteien tragen dafür Sorge, daß in ihrem Hoheitsgebiet geeignete Maßnahmen tatsächlich angewendet werden, um das Luftfahrzeug zu schützen und die Fluggäste, die Besatzungsmitglieder, die von ihnen mitgeführten Gegenstände, das Gepäck, die Fracht und die Vorräte an Bord sowohl vor dem Einsteigen und Beladen als auch währenddessen einer Kontrolle zu unterziehen. Jede der Vertragschließenden Parteien hat weiters jedwede Aufforderung der anderen Vertragschließenden Partei zur Ergreifung angemessener Sondermaßnahmen zum Schutz vor einer ganz bestimmten Bedrohung wohlwollend zu berücksichtigen.

(5) Kommt es zu einem Zwischenfall widerrechtlicher Inbesitznahme von Zivilluftfahrzeugen oder sonstiger widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit solcher Luftfahrzeuge, ihrer Fluggäste und Besatzungsmitglieder, von Flughäfen oder Luftfahrteinrichtungen oder droht ein derartiger Zwischenfall, so gewähren die Vertragschließenden Parteien einander Hilfe durch erleichterten Informationsfluß und sonstige geeignete Maßnahmen zur schnellen und sicheren Beendigung eines derartigen Zwischenfalles oder der Gefahr eines solchen."

Sollte die Regierung der Republik Singapur diesem Vorschlag zustimmen, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre Antwortnote ein Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Singapur darstellen, mit dem das Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Singapur, unterzeichnet in Singapur am 8. August 1978, abgeändert und ergänzt wird und welches sechzig (60) Tage nach dem Tag der Durchführung dieses Notenwechsels in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, gnädige Frau, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Dr. Erich Binder
ao. Ges. u. bev. Min.

Frau Lim Siok Peng
Stellvertretende Direktorin
(Luftverkehr und Telekommunikation)
Ministerium für Verkehr und Information
Singapur

(Übersetzung)

Ministerium für Verkehr und Information
MCI CA 2/1-05 Vol 2
zu GZ 185.53.3/19-III.7/89

Singapur, am 12. Oktober 1989

Herr Gesandter!

Ich beehre mich, den Erhalt Ihrer Note vom 12. Oktober 1989 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„I have the honour to propose . . . (es folgt der weitere Text der Eröffnungsnote in englischer Sprache) . . . my highest consideration.“

I have the honour to confirm that the Government of the Republic of Singapore agrees to the above proposal and that your Note and the present Note of confirmation constitute an Agreement between the Austrian Federal Government and the Government of the Republic of Singapore, modifying the Agreement between the Austrian Federal Government and the Government of the Republic of Singapore for air services between and beyond their respective territories of 8 August 1978 which shall enter into force 60 days after the date of the present exchange of notes.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Mrs Lim Siok Peng
Deputy Director
(Air & Telecommunications)

Mr. Erich Binder
Envoy Extraordinary & Minister Plenipotentiary
Ministry of Foreign Affairs
Republic of Austria

„Ich beehre mich vorzuschlagen, . . . (es folgt der weitere Text der Übersetzung der Eröffnungsnote in deutscher Sprache) . . . meiner vorzüglichen Hochachtung.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß die Regierung der Republik Singapur dem obigen Vorschlag zustimmt, sodaß Ihre Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Singapur darstellen, mit dem das Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Singapur, unterzeichnet in Singapur am 8. August 1978, abgeändert wird und welches sechzig Tage nach dem Tag der Durchführung dieses Notenwechsels in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Gesandter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Frau Lim Siok Peng
Stellv. Direktorin
(Luftverkehr und Telekommunikation)

Dr. Erich Binder
ao. Ges. u. bev. Min.
Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten
der Republik Österreich
Wien

Der Notenwechsel tritt mit 11. Dezember 1989 in Kraft.

Vranitzky

545.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

DRITTES ZUSATZABKOMMEN ZUM ABKOMMEN VOM 15. NOVEMBER 1967 ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZERI- SCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER SOZIALE SICHERHEIT

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und
der Schweizerische Bundesrat

sind übereingekommen, das am 15. November 1967 geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit *) in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 17. Mai 1973 **) und des Zweiten Zusatzabkommens vom 30. November 1977 ***) — im folgenden Abkommen genannt — zu ändern und zu ergänzen, und haben hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 4/1969

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 341/1974

***) Kundgemacht in BGBl. Nr. 448/1979

der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Dr. Franz Parak,
außerordentlicher und bevollmächtigter Bot-
schafter der Republik Österreich in der Schwei-
zerischen Eidgenossenschaft,

der Schweizerische Bundesrat:

Frau Verena Brombacher,
Abteilungschefin im Bundesamt für Sozialversi-
cherung.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. a) Artikel 1 Ziffer 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„4. „zuständige Behörde“
in bezug auf Österreich
die Bundesminister, die mit der Anwendung
der im Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 1 angeführten

Rechtsvorschriften betraut sind,
in bezug auf die Schweiz
das Bundesamt für Sozialversicherung;“

b) Artikel 1 Ziffer 12 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„12. „Familienbeihilfen“
in bezug auf Österreich
die Familienbeihilfe,
in bezug auf die Schweiz
die Familienzulagen.“

2. Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Abkommen bezieht sich

1. in Österreich auf die Rechtsvorschriften über
 - a) die Unfallversicherung;
 - b) die Pensionsversicherung mit Ausnahme der Sondernversicherung für das Notariat;
 - c) die Familienbeihilfe;
 - d) die Krankenversicherung hinsichtlich der Artikel 6 bis 10 und 15;

2. in der Schweiz auf die bundesrechtlichen Rechtsvorschriften über

- a) die Versicherung gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie gegen Berufskrankheiten;
- b) die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- c) die Invalidenversicherung;
- d) die Familienzulagen.“

3. Die Bestimmung des Artikels 6 des Abkommens erhält die Bezeichnung „(1)“ und es wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Für die Versicherungspflicht und die Bemessung der Beiträge von Personen, auf die nach Absatz 1 die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten anzuwenden sind, wird nur das im Gebiet des jeweiligen Vertragsstaates erzielte Einkommen berücksichtigt.“

4. Im Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens wird der Ausdruck „Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte“ durch den Ausdruck „Gebietskrankenkasse“ ersetzt.

5. a) Artikel 19 Absatz 3 des Abkommens entfällt.

b) Artikel 19 Absatz 5 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(5) Übersteigt bei Durchführung des Artikels 18 Absatz 4 die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die Teilleistung nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.“

c) Nach Artikel 19 Absatz 5 des Abkommens wird ein Absatz 5a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(5a) Für die Bemessung des Hilflosenzuschusses aus der österreichischen Pensionsversicherung gilt Artikel 18 Absätze 3 und 4; Artikel 21 ist entsprechend anzuwenden.“

6. Dem Artikel 24 des Abkommens wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Die Hilfsmittel für Altersrentner werden nur bei Wohnsitz des Berechtigten in der Schweiz gewährt.“

7. Artikel 31 Absatz 1 zweiter Satz des Abkommens entfällt.

8. In der Ziffer 1 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird der Ausdruck „Nichtbetriebsunfallversicherung“ durch den Ausdruck „Nichtberufsunfallversicherung“ ersetzt.

9. Ziffer 6 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„b) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auf den österreichischen Handelsdelegierten und auf die ihm von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zugeteilten fachlichen Mitarbeiter sowie auf die von der österreichischen Fremdenverkehrswerbung beschäftigten Personen mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Beschäftigung dieser Personen in der Schweiz die österreichischen Rechtsvorschriften gelten.“

10. Ziffer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„7. Zu Artikel 15 des Abkommens:

Die Absätze 1 bis 5 gelten, soweit es sich um schulpflichtige Kinder nach Ziffer 16 dieses Schlußprotokolls handelt, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit.“

11. Ziffer 9 Buchstabe c des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt.

12. Ziffer 13 Buchstabe a des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt.

13. a) Ziffer 14 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„b) Scheidet ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates aus der Versicherung bei einer schweizerischen anerkannten Krankenkasse aus, so werden bei Selbstversicherung in der österreichischen gesetzlichen Krankenversicherung für den Beginn dieser Versicherung und die Erfüllung einer Wartezeit auch die in der schweizerischen Krankenpflegeversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten so berücksichtigt, als hätte während dieser Zeiten Versicherungspflicht in der gesetzlichen

österreichischen Krankenversicherung bestanden.“

b) Der Ziffer 14 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird ein Buchstabe c mit folgendem Wortlaut angefügt:

„c) Die Bestimmungen der Buchstaben a und b gelten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person.“

14. Der Ziffer 15 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird folgender Satz angefügt:

„Diese Bestimmung gilt ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person.“

15. Dem Schlußprotokoll zum Abkommen wird eine Ziffer 16 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„16. Schulpflichtige Kinder, die in Vorarlberg wohnen und die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch einer in der Schweiz gelegenen und einer österreichischen Sonderschule entsprechenden Einrichtung erfüllen, gelten als Schüler im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften über die Unfallversicherung. Diese Bestimmung gilt ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit dieser Kinder.“

Artikel 2

(1) Dieses Zusatzabkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in Wien auszutauschen.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 30. Oktober 1989 ausgetauscht; das Zusatzabkommen tritt gemäß seinem Art. 2 Abs. 2 mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Es treten in Kraft

- a) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1979 die Bestimmung des Artikels 1 Ziffer 6;
- b) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1977 die Bestimmung des Artikels 1 Ziffer 15.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens tritt Artikel 1 Ziffer 7 des Ersten Zusatzabkommens vom 17. Mai 1973 zum Abkommen vom 15. November 1967 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bern, am 14. Dezember 1987, in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Franz Parak

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Verena Brombacher

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.